

ANTRAG



- auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben sowie Anspruch auf den Strom-Sozialtarif
- auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten
- auf EAG-Kosten-Befreiung

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, bitten wir Sie, nachstehende Informationen durchzulesen. Auf diese Weise erfahren Sie sofort, ob Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen.

Welche Leistungen gibt es?

Mit diesem Formular können eine oder mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden.

Befreiung: ORF-Beitrag + Landesabgaben

Rechtsgrundlage: §§ 5 und 10 Abs. 1 ORF-Beitrags-Gesetz (BGBl. I Nr. 59/2025 idgF)

Leistung:

Sie müssen den ORF-Beitrag und – falls in Ihrem Bundesland vorgesehen – auch die Landesabgabe nicht bezahlen. Laufzeit bis zu 5 Jahre

Voraussetzungen:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt.
- Ihr Hauptwohnsitz befindet sich in Österreich.
- Ihr Haushalts-Nettoeinkommen überschreitet die gesetzlichen Richtsätze nicht.

Strom: Sozialtarif (Energiepreis)

Rechtsgrundlage: §§ 36 ff Elektrizitätswirtschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 91/2025 idgF)

Leistung:

Der Energiepreis wird im Rahmen des Sozialtarifs für einen Jahresverbrauch von bis zu 2.900 kWh auf 6 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Der Anspruch auf den Sozialtarif gilt für die Dauer Ihrer Befreiung vom ORF-Beitrag. Die OBS gibt die Zählpunkt-nummer gemeinsam mit der Dauer Ihres Anspruchs auf Sozialtarif an Ihren Strom-Lieferanten weiter.

Voraussetzung:

- Eine aufrechte Befreiung vom ORF-Beitrag
- Zusätzlich erhalten begünstigte Haushalte, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister (ZMR) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, für die vierte und jede weitere Person einen Pauschalbetrag in Höhe von 52,50 Euro pro Jahr. Die OBS übermittelt den gebührenden Pauschalbetrag, auf Basis der gemeldeten Personen gemäß ZMR, an den Strom-Lieferanten. Ihr Strom-Lieferant wird diesen Pauschalbetrag im Abrechnungszeitraum anteilig auf Ihrer Strom-Rechnung berücksichtigen. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Strom-Lieferanten.

Strom: EAG-Kosten-Befreiung

Rechtsgrundlage: § 72 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl. I Nr. 150/2021 idgF)

Leistung:

Die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag sind nicht zu entrichten. Diese sind Bestandteil Ihrer Strom-Rechnung (Netzkosten). Laufzeit bis zu 5 Jahre.

Voraussetzungen:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt.
- Ihr Haushalts-Nettoeinkommen überschreitet die gesetzlichen Richtsätze nicht.
- Bekanntgabe der STROM-Zählpunktnummer Ihres Standorts (Hauptwohnsitz)

Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Rechtsgrundlage: Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) (BGBl. I Nr. 142/2000 idgF)
Fernsprechentgeltzuschuss-Verordnung (FEZVO) (BGBl. II Nr. 90/2001 idgF)

Leistung:

Monatlicher Zuschuss von 10 Euro bzw. Spezialtarif. Der Betrag wird nicht direkt ausgezahlt, sondern als Gutschrift auf die Telefonrechnung angerechnet oder als Sozialtarif berücksichtigt.

Voraussetzungen:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt.
- Ihr Haushalts-Nettoeinkommen überschreitet die gesetzlichen Richtsätze nicht.
- Angabe eines Betreibers mit Vertrag
- keine gewerbliche Nutzung
- einmal pro Haushalt

Wichtig:

Bevor Sie den Antrag ausfüllen, lesen Sie unbedingt die nächste Seite. So erfahren Sie, ob ein Anspruch besteht.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Bezieherinnen und Bezieher von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
 - Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
 - Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz
 - Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktförderungsgesetz bzw. Arbeitsmarkt-Service-gesetz
 - Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz
- Hinweis:** Studierende sind gemäß § 36 Abs. 2 EIWG vom Sozialtarif ausgeschlossen. Ist dies die einzige Anspruchsberechtigung, so besteht kein Anspruch auf den begünstigten Strompreis.
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit

Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen

Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz, wenn sie volljährig (über 18 Jahre alt) sind

Was bedeutet

„geringes Haushalts-Nettoeinkommen“?

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das zuletzt über die Transparenzdatenbank ermittelte Einkommen aller Personen eines gemeinsamen Haushalts. Maßgeblich sind Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 3 EStG).

Dieses Einkommen darf die gesetzlich festgelegten Richtsätze nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung können weitere abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen:

- **Wohnkosten:** Pauschal € 500 pro Monat. Liegt die Nettomiete darüber, ist der tatsächliche Mietaufwand nachzuweisen (inkl. Betriebskosten gemäß Mietrechtsgesetz). Für Eigenheime gilt ebenfalls die Pauschale.
- **Außergewöhnliche Belastungen** gemäß §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz sowie Sonderausgaben gemäß § 18 Einkommensteuergesetz werden bei Vorlage des Einkommensteuerbescheids berücksichtigt.

Notwendige Unterlagen:

Nachweise & Anspruchsvoraussetzungen:

Legen Sie Ihrem Antrag unbedingt folgende Nachweise in Kopie bei:

- Kopien der Anspruchsberechtigung (Punkt 4 und 5)
- Kopien der Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Personen aus Punkt 1 und 9)

Wichtige Information:

Bitte melden Sie der ORF-Beitrags Service GmbH umgehend, wenn

- die Voraussetzung für die Begünstigung wegfällt,
- Sie umziehen,
- sich die Strom-Zählpunktnummer ändert.

Die Entziehung einer Befreiung und/oder der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt sowie der EAG-Kostenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Begünstigung weggefallen ist. Hier kommt es sonst zu Rückforderungen.

Bitte prüfen Sie vor dem Versand:

- Formular vollständig ausgefüllt
- Formular unterschrieben
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beigelegt
- Nachweis der Anspruchsberechtigung beigelegt
- Zählpunktnummer angegeben (bei Antrag auf Strom-Leistungen)

Senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an:

ORF-Beitrags Service GmbH

1051 Wien, Postfach 1000

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Telefon: 050 200 800

E-Mail: service@obs.at

Internet: <https://OBS.at>

Informationen über den aktuellen Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommens und die möglichen Kommunikationsdienst-Betreiber erhalten Sie bei der **Service-Hotline 050 200 800** oder im Internet unter **<https://OBS.at>**

Die jeweilige Höhe des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten erfahren Sie bei Ihrem Betreiber.